

# Inklusion üben – und musizieren

## Breitenbildung, Talentförderung und Professionalisierung von Menschen mit Behinderung an Musikschulen

Irmgard Merkt

***Mehr und mehr gerät das Musizieren von Menschen mit Behinderung in den Blick von Musikschulen. Dies ist nicht zuletzt die längst überfällige Umsetzung der Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention von 2009.***

**Im März 2009** trat in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35). Auf die Ratifizierung dieser Konvention, die von den Vereinten Nationen bereits 2006 formuliert und verabschiedet worden war, haben viele Menschen gewartet: Menschen mit Behinderung, die lieber in der Mitte als am Rand der Gesellschaft leben wollen, und Menschen, die sich jahrzehntelang in Pädagogik, Politik, Wissenschaft und Kultur für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung eingesetzt haben.

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention hat der Gebrauch des Begriffs Inklusion eine ungeahnte Konjunktur erfahren. Ein breit angelegtes Verständnis von Inklusion

ist allerdings nicht auf Menschen mit Behinderung beschränkt; es meint den Prozess der Gestaltung einer Gesellschaft, in der jeder Mensch gleichberechtigt und selbstbestimmt an allen Teilbereichen der Gesellschaft teilhaben kann, unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Bildung, Beeinträchtigungen oder anderen individuellen Merkmalen. Um ein immer wieder auftauchendes Missverständnis auszuräumen: Inklusion meint nicht „Allen das Gleiche“, sondern „Allen das gleiche Recht“. Das gleiche Recht auf Bildung, Ausbildung, Arbeit, Kultur, Teilhabe.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt von den Regierungen nachweisbare Maßnahmen und regelmäßige Berichte über die Weiterentwicklung der Gesellschaft vor dem UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf. Folgen in der Bundesrepublik sind unter anderem die Inklusionspläne der Bundesländer, der Nationale Aktionsplan 2011, dessen überarbeitete Fassung im März 2016 veröffentlicht werden wird, und schließlich der Staatenbericht vor dem UN-Ausschuss, der im März 2015 behandelt wurde. In all diesen Plänen und Berichten wird das Thema Kultur in unterschiedlicher Intensität behandelt.



### UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 30

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung,  
Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

### UN-BEHINDERTENRECHTS- KONVENTION UND KULTUR

Artikel 24 und 30 der UN-Behindertenrechtskonvention äußern sich dezidiert zu Bildung und Kultur. Artikel 24 bezieht sich auf die schulische Bildung und verlangt die Gestaltung eines gemeinsamen Lernens von Anfang an: Die Vertragsstaaten gewährleisten ein inklusives Schulsystem und stellen sicher, dass Kinder mit Behinderungen nicht vom Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden (Art. 24, Abs. 2a). Die derzeitige Umgestaltung des Schulsystems in ein inklusives Schulsystem führt zu den bekannten Diskussionen und Verwerfungen. Allmählich mehren sich nun die Stimmen, die ein inklusives Schulsystem gesellschaftlich letztlich für vorteilhaft halten, wenngleich die äußeren Vorgaben zur Gestaltung der inklusiven Schule nach wie vor und oftmals zu Recht kritisiert werden.

Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention behandelt die Teilnahme und Teilhabe am kulturellen Leben außerhalb schulischer Kontexte. Die ersten beiden Absätze des Artikels 30 (die weiteren Absätze zu Erholung,



Tanzorchester Paschulke

Freizeit und Sport werden hier nicht berücksichtigt) beziehen sich auf zwei Aktivitätsebenen: Absatz 1 behandelt Aspekte des Zugangs zu Kultur auf der Ebene der Rezeption, Absatz 2 das kreativ-künstlerische Potenzial der Menschen auf der Ebene der Produktion. Das Neue und Besondere ist, dass Interessen und Potenziale in kulturellen, kreativen und künstlerischen Bereichen selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Die selbstverständliche Zuschreibung macht das einschränkende und Menschen mit Beeinträchtigungen immer wieder kränkende „auch“ überflüssig: Formulierungen wie „auch Menschen mit Behinderung genießen Kunst“ oder „auch Behinderte können ein Instrument lernen“ werden hinfällig. Richtig bleibt allerdings auch der Verweis darauf, dass sich künstlerische und kreative Begabungen und Interessen unter Menschen mit Behinderung vermutlich ebenso verteilen wie in der Gesamtbevölkerung: Nicht alle Menschen mit Behinderung sind künstlerisch gleich begabt und gleich interessiert; die Entfaltung ihrer diesbezüglichen Potenziale ist abhängig von ihrer Sozialisation, Ausbildung und Förderung.

## ÄUSSERE UND INNERE BARRIEREN

Vorab: Der Weg in eine inklusive Gesellschaft ist geprägt von Veränderung, von der Auseinandersetzung mit äußeren und inneren Barrieren, geprägt von Versuch und Irrtum. Wer sich auf den Weg macht, macht Fehler. Da fehlt ein niedriger Tisch für die Rollstuhlfahrer beim Sektempfang, dort hat man bei der Veranstaltungsplanung nicht an die Kosten für den Gebärdensprachdolmetscher gedacht. Da wird vergessen, sehgeschädigten ZuschauerInnen die Inhalte der Powerpoint-Folien zu erläutern, dort gibt es für die Sängerin im Rollstuhl keine Rampe, um auf die Bühne zu kommen. Da in allen gesellschaftlichen Feldern das Thema Inklusion gegenwärtig ist und in der Zwischenzeit die meisten Fehler im Bereich äußerer Barrieren bereits gemacht wurden, gibt

es mittlerweile hilfreiche Informationen wie etwa die Handreichung *Inklusion vor Ort. Der kommunale Index für Inklusion – ein Praxishandbuch*<sup>1</sup> oder *Handreichung und Checkliste für barrierefreie Veranstaltungen*.<sup>2</sup>

Innere Barrieren sind nicht so leicht zu erkennen und zu ändern wie äußere. Meist sind sie unbewusst, manchmal verbergen sie sich hinter scheinbarer Rationalität, in jedem Fall sind sie emotional aufgeladen. Gerade deshalb ist Zurückhaltung in moralischem Anspruch und beherrschender Argumentation geboten. Ein schlechtes Gewissen zu erzeugen, ist kontraproduktiv. Was ist die Lösung? Matthias Berg, von Congerger geschädigter Hornist, Jurist, Hochleistungssportler und Supervisor, hat mehrere Antworten. Die erste ist: Man muss sich aneinander gewöhnen. Man muss miteinander zu tun haben, sich füreinander interessieren – und sich selbst dabei weder vergessen noch überfordern. Dazu gehört: Mitleid nein, Empathie und Interesse ja. Und dann handeln!<sup>3</sup>

Eines der vielen Ergebnisse der Politik jahrzehntelanger Separierung ist, dass sichtbare „Behinderung“ leicht Unbehagen, Unsicherheit und Abwehr erzeugt. Auch kundige und „aufgeklärte“ Menschen haben nicht immer alle Situationen im Griff. Wie z. B. verhalten Sie sich (Körpergröße 1,80), wenn Sie mit dem Sänger Thomas Quasthoff (Körpergröße 1,40) – wie Matthias Berg congergergeschädigt – auf Augenhöhe sprechen wollen? Geben Sie ihm die Hand? Knien Sie sich vor ihm hin? Bleiben Sie stehen und beugen sich zu ihm herunter? Wie fühlen Sie sich, wenn Sie sehen, dass er dann dauernd den Kopf in den Nacken legen muss? Sprechen Sie lauter, damit er Sie versteht? Wie froh sind Sie, wenn Sie beide für das Interview nebeneinander in Ihren Sesseln sitzen...?

Das Lehrgebiet der Soziologie der Behinderung weiß es längst: Die beste Methode, Fremdheit und Unsicherheit zu überwinden, ist die gemeinsame Aktion in Verbindung mit der gemeinsamen Reflexion.<sup>4</sup> Auch gemeinsames Lachen über die überraschenden und unerklärlichen Verrücktheiten des Lebens hilft.

## VERSCHIEDENHEIT IM BLICK

Im Kontext der aktuellen Schulentwicklung ist das Unterrichtsfach Musik gefordert: Musikdidaktik muss die Verschiedenheit der Kinder neu in den Blick nehmen. Zieldifferenter und diskriminierungsfreier Unterricht war zwar immer schon eine Aufgabe für MusiklehrerInnen, die das Ziel ernstgenommen haben, allen Kindern Freude an und Interesse für Musik zu vermitteln. Dass dies nicht immer gelungen ist, davon zeugen die nicht seltenen Erzählungen von Beschämung im Musikunterricht, Berichte von Nicht-mitmachen-Dürfen, von Nicht-mitsingen-Dürfen. ...

... Lesen Sie weiter in Ausgabe 1/2016